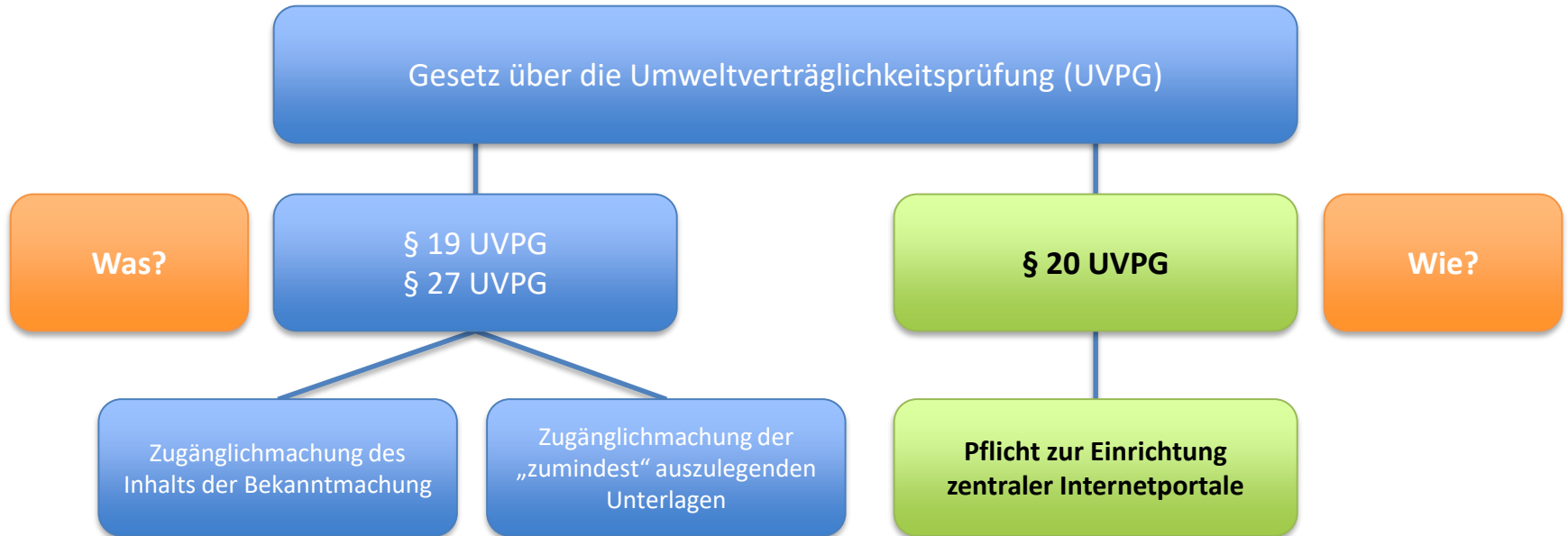


13. GIS-Forum am 21. November 2023

Rechtliche Grundlagen des UVP-Portals

Paul Ciosek

Rechtsgrundlagen - Systematik



Rechtsgrundlagen - § 19 UVPG

(1) Bei der Bekanntmachung zu Beginn des Beteiligungsverfahrens unterrichtet die zuständige Behörde die Öffentlichkeit

1. über den Antrag auf Zulassungsentscheidung oder über eine sonstige Handlung des Vorhabenträgers zur Einleitung eines Verfahrens, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird,
2. über die Feststellung der UVP-Pflicht des Vorhabens nach § 5 sowie, falls erforderlich, über die Durchführung einer grenzüberschreitenden Beteiligung nach den §§ 54 bis 56,
3. über die für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung jeweils zuständigen Behörden, bei denen weitere relevante Informationen erhältlich sind und bei denen Äußerungen oder Fragen eingereicht werden können, sowie über die festgelegten Fristen zur Übermittlung dieser Äußerungen oder Fragen,
4. über die Art einer möglichen Zulassungsentscheidung,
5. darüber, dass ein UVP-Bericht vorgelegt wurde,
6. über die Bezeichnung der das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen,
7. darüber, wo und in welchem Zeitraum die Unterlagen nach den Nummern 5 und 6 zur Einsicht ausgelegt werden sowie
8. über weitere Einzelheiten des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit.

(2) Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens legt die zuständige Behörde zumindest folgende Unterlagen zur Einsicht für die Öffentlichkeit aus:

1. den UVP-Bericht,
2. die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben.

In Verfahren nach § 18 Absatz 2 und § 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung können die Unterlagen abweichend von § 18 Absatz 1 Satz 4 bei der Genehmigungsbehörde oder bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens ausgelegt werden.

(3) Weitere Informationen, die für die Zulassungsentscheidung von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn des Beteiligungsverfahrens vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen.

Rechtsgrundlagen - § 19 Abs. 1 UVPG

Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung

Antrag oder
sonstige Handlung zur
Einleitung des Verfahrens

Feststellung der UVP-Pflicht

Grenzüberschreitende
Beteiligung

Fristen zur Übermittlung von
Äußerungen und Fragen

Art einer möglichen
Zulassungsentscheidung

Information, dass UVP-Bericht
vorgelegt worden ist

Bezeichnung
entscheidungserheblicher
Berichte und Empfehlungen

Zeitliche und lokale Umstände
der Auslegung

Weitere Einzelheiten der
Beteiligung der Öffentlichkeit

Rechtsgrundlagen - § 19 Abs. 2, § 27 Abs. 1 S. 2 UVPG

Zugänglichmachung der „zumindest“ auszulegenden Unterlagen

UVP-Bericht

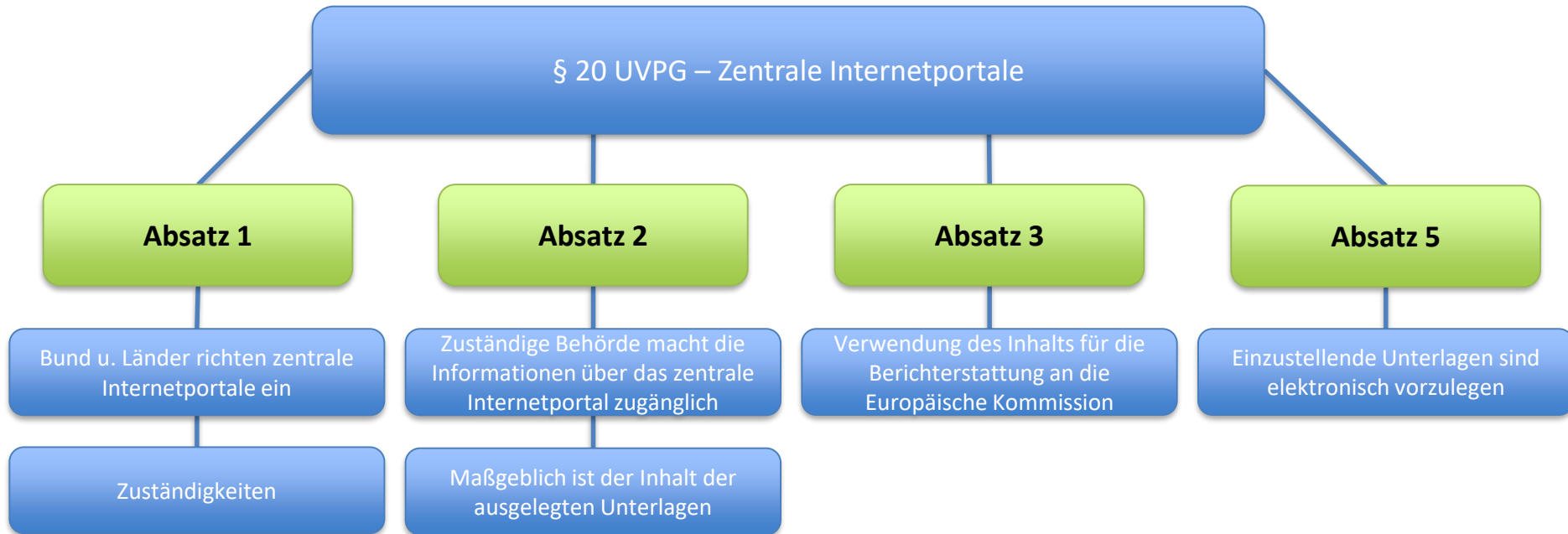
Entscheidungserhebliche
Berichte und Empfehlungen

Zulassung oder Ablehnung

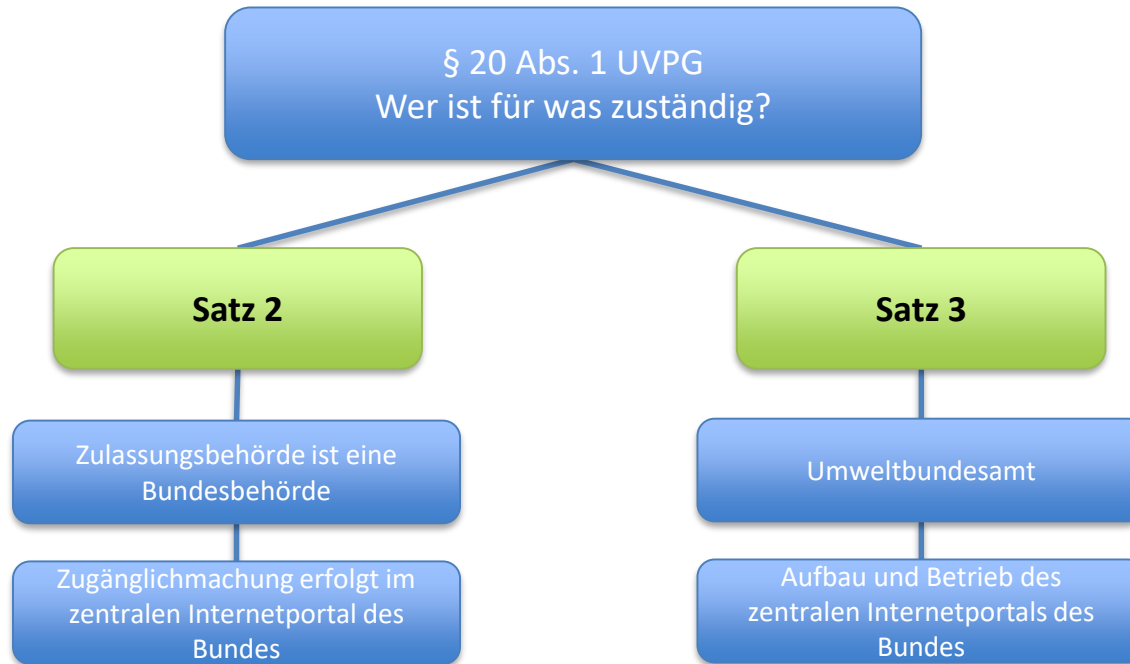
Rechtsgrundlagen - § 20 UVPG

- (1) Für die Zugänglichmachung des Inhalts der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 und der nach § 19 Absatz 2 auszulegenden Unterlagen im Internet richten Bund und Länder zentrale Internetportale ein. Die Zugänglichmachung erfolgt im zentralen Internetportal des Bundes, wenn die Zulassungsbehörde eine Bundesbehörde ist. Für den Aufbau und Betrieb des zentralen Internetportals des Bundes ist das Umweltbundesamt zuständig.
- (2) Die zuständige Behörde macht den Inhalt der Bekanntmachung nach § 19 Absatz 1 und die in § 19 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Unterlagen über das einschlägige zentrale Internetportal zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.
- (3) Der Inhalt der zentralen Internetportale kann auch für die Zwecke der Berichterstattung nach § 73 verwendet werden.
- (4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes zu regeln:
 1. die Art und Weise der Zugänglichmachung nach den Absätzen 1 und 2 sowie
 2. die Dauer der Speicherung der Unterlagen.
- (5) Alle in das zentrale Internetportal einzustellenden Unterlagen sind elektronisch vorzulegen.

Rechtsgrundlagen – Systematik des § 20 UVPG



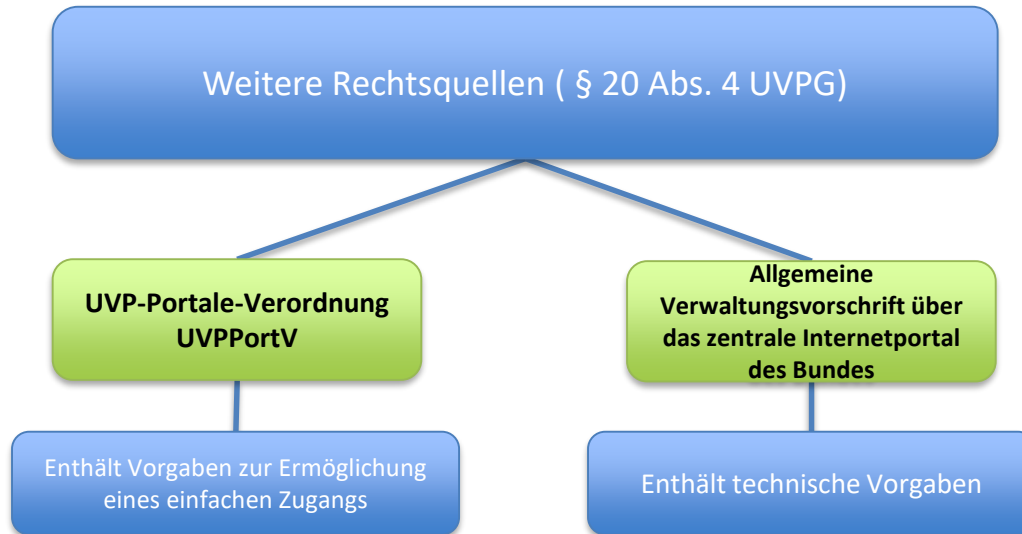
Rechtsgrundlagen – Zuständigkeiten nach § 20 Abs. 1 UVPG



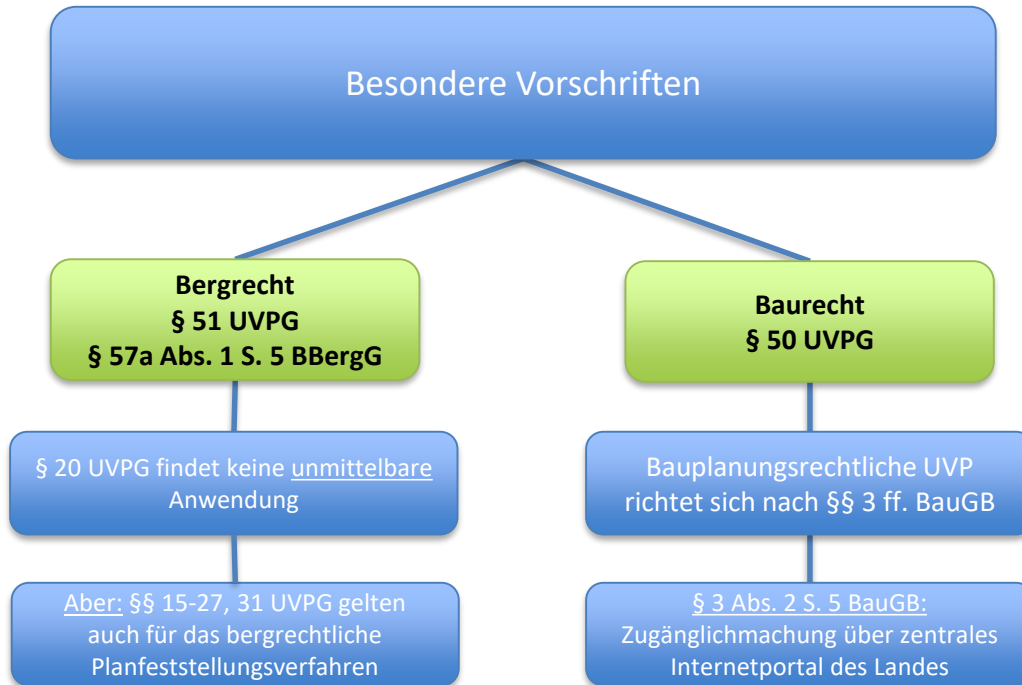
Rechtsgrundlagen – Zuständigkeiten in Thüringen



Rechtsgrundlagen – Weitere Rechtsquellen



Rechtsgrundlagen – Besonderheiten im Berg- und Baurecht



Sinn und Zweck des UVP-Portals

Was ist der Sinn und Zweck des UVP-Portals?

